



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt
Zollfahndungsamt Frankfurt am Main
Dienstort Kaiserslautern
Von-Miller-Straße 13

67661 Kaiserslautern

Unser Zeichen: II 23 .1 (He) - 181 02 35 - 183
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner:
Zimmernummer:
Telefon / Fax: 51 12 5789
E-Mail: en.de
Datum: 24. Februar 2010

Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED] E4679/09-524

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorgelegt wurden Kunststoffflaschen mit den Aufdrucken 13, 14, 15 und 16. Die enthaltenen Flüssigkeiten sollen zum nachfüllen von E-Zigaretten bestimmte sein. Bei E-Zigaretten handelt es sich nur dann um ein Arzneimittel, wenn sie zur Raucherentwöhnung dienen. **E-Zigaretten, die lediglich zum Genuss geraucht werden** oder um auch in einem Restaurant, dem Flugzeug oder in einer Behörde rauchen zu können, **werden von hier nicht als Arzneimittel eingestuft.**

Würden die Flaschen zur Auffüllung eines Produktes dienen, das, wie oben geschildert, als Arzneimittel in den Verkehr gebracht wird, wären sie selbst auch Arzneimittel. Eine gewerbliche Einfuhr aus Drittländern würde eine Einfuhrerlaubnis nach § 72 und ein Zertifikat nach § 72a AMG bedingen.

Eine kostspielige Laboruntersuchung erscheint unter diesen Umständen nicht angezeigt, kann aber auf Wunsch jederzeit nachgeholt werden.

Die Asservate erhalten Sie zu meiner Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage